

Stadt Leverkusen

Finanzielle Richtlinien zur Förderung der Integration Beschluss des Integrationsrates vom 12.06.2017

1. Förderungsgrundsätze

Bei der Integration der Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Zuwanderungsgeschichte hat Leverkusen schon einige Erfolge erzielt. Trotzdem oder gerade deshalb ist die weitere Förderung der Integrationsarbeit durch die Migrantenselbstorganisationen unabdingbar. Diese Förderung ist auch Bestandteil des vom Rat am 29.06.2009 – Vorlage R 1600/16. TA - beschlossenen Integrationskonzeptes.

Ziel der Förderung ist, das unterschiedlich große Engagement der Migrantinnen und Migranten und ihrer Selbstorganisationen zu unterstützen und weiter zu verbessern. Hierzu sind den integrationsbezogenen Angeboten der Stadt entsprechende Selbstverpflichtungen der Migrantenselbstorganisationen zur aktiven Mitarbeit gegenüber zu stellen.

Wichtige Bestandteile sind dabei:

- die Umsetzung des Leverkusener Integrationskonzeptes unter Einbeziehung der Migrantinnen und Migranten;
- Die Beteiligung an den Aktivitäten des Integrationsrates und seiner Gremien
- die möglichst umfassende Information und Beratung der Leverkusener mit Zuwanderungsgeschichte;
- die Pflege und Wahrung ihrer kulturellen Identität;
- ihre gesellschaftliche Gleichstellung;
- die aktive Mitarbeit der Migrantenselbstorganisationen bei der Erreichung dieser Ziele.

Deshalb ist Grundvoraussetzung für die Förderung einer Migrantenorganisation der Abschluss des Leverkusener Vertrages für Integration mit der Stadt und die Organisationsform als eingetragener gemeinnütziger Verein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller

- die ausschließlich religiöse und/oder politische Ziele verfolgen oder
- Vereine (z.B. Sport, Tanz, Musik, Gesang) die ausschließlich Ihr Angebot ohne weitere Integrationsarbeit ausüben
- die die Ziele des Leverkusener Integrationskonzeptes ablehnen oder
- die nach Ziel und Betätigung erkennen lassen, dass sie die Bestimmungen des Grundgesetzes nicht achten.

Nicht förderungswürdig ist außerdem

- der ausschließliche Betrieb als Gaststätte/Teestube
- der Betrieb ausschließlich als Geselligkeitsverein
- der Betrieb ausschließlich für Mitglieder in Form einer geschlossenen Gesellschaft.

2. Förderungsgegenstände

Der jährlich zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird nach dem Umfang der Vereinsarbeit und der Mitarbeit bei der Umsetzung des Leverkusener Integrationskonzeptes gestaffelt. Die jeweiligen Anteile werden durch ein Punktesystem ermittelt. Der im Haushalt zur Verfügung stehende Betrag wird durch die sich aus allen zugelassenen Anträgen ergebende Gesamtpunktzahl geteilt. Der Vereinszuschuss ergibt sich dann aus der Multiplikation des so ermittelten Punktbetrages mit der Punktzahl des jeweiligen Vereins.

Ziel und Zweck des Punkteverfahrens ist die Förderung und Anerkennung des Engagements der Vereine.

a) Vereinsarbeit

Zur grundsätzlichen Vereinsarbeit gehören beispielsweise der Betrieb eines Vereinssitzes, die Beratung und Betreuung von Ratsuchenden, Information von Mitgliedern, Durchführung eigener Veranstaltungen, offene Angebot von Frauengruppen und Gruppen für Kinder/Jugendliche oder andere Zielgruppen.

Der Anteil für Vereinsarbeit wird wie folgt gestaffelt:

Betrieb eines Vereinssitzes als Mieter oder Eigentümer der Vereinsräume	4 Punkte
Zahlung der Betriebskosten/Heizkosten für ihre Vereinsräume	3 Punkt
Öffnungszeiten an mind. 2 Wochentagen	1 Punkt
Öffnungszeiten für jeden weiteren Wochentag	0,5 Punkte
Regelmäßiges Angebot (mind. 2 x Jahr) einer eigenen Frauengruppe (Mitteilung der Angebote an die Geschäftsstelle IR zur Veröffentlichung auf der Internetseite des IR)	1 Punkt
Regelmäßiges Angebot (mind. 2 x Jahr) einer eigenen Kinder/Jugendgruppe (Mitteilung der Angebote an die Geschäftsstelle IR zur Veröffentlichung auf der Internetseite des IR)	1 Punkt
Angebote für andere Zielgruppen außerhalb des eigenen Vereins (z.B. Flüchtlinge)	1 Punkt
Angebote im Sportbereich	1 Punkt
Angebote im kulturellen Bereich (z.B. Tanz, Musik, Gesang etc.)	1 Punkt
Beteiligung an integrationsfördernden Aktivitäten (z.B. Beteiligung an der Stadtteilarbeit)	1 Punkt
Beratungs- und Betreuungsangebote mit festen Ansprechzeiten	1 Punkt
Mindestens 3-jährige aktive vielfältige Vereinstätigkeit	1 Punkt
Telefonische Sprechzeiten/garantierte Erreichbarkeit an mind. einem Vormittag und einem Nachmittag (Montag-Samstag)	1 Punkt
Regelmäßige Begleitung/Unterstützung (mehrmals im Monat) bei Ämtergängen durch Mitglieder des Vereins	1 Punkt

b) Mitarbeit

Zuschussanteil für die regelmäßige Mitarbeit bei der Umsetzung des Integrationskonzeptes und bei Veranstaltungen des Integrationsrates (ausgenommen Leverkusener Europapokal):

Beteiligung an den Veranstaltungen des Integrationsrates (je Veranstaltung 1 Punkt/maximal 4 Punkte)	1 Punkte
Besondere Aktionen bei den Veranstaltungen des Integrationsrates oder auf städtischer Ebene	1 Punkt
Regelmäßige Mitarbeit durch Vereinsmitglieder in einem Arbeitskreis des Integrationsrates /je AK	1 Punkt
Durchführung eigener vereinsübergreifender Veranstaltungen	1 Punkt

2. Antragsverfahren/Verwendungsnachweis

Der Zuschussantrag ist bei der Geschäftsstelle des Integrationsrates auf einem dort bereitgehaltenen Vordruck zu stellen. Dem Antrag sind als Verwendungsnachweis die zuschussrelevanten Unterlagen des vorangegangenen Jahres auf Verlangen vorzulegen. Rückforderungen, die sich aus dem Verwendungsnachweis ergeben werden mit dem Zuschuss für das laufende Jahr verrechnet. Nachbewilligungen sind nicht möglich. Wesentliche Veränderungen in der Vereinsarbeit sind bei der Antragstellung bekannt zu geben und bei der Zuschussermittlung zu berücksichtigen, damit spätere Rückforderungen vermieden werden. Die Auszahlung soll zeitnah nach erfolgter Beschlussfassung durch den Integrationsrat erfolgen.

3. Zuständigkeit/Prüfung/Beschlussfassung

Über die Förderungswürdigkeit, das Vorliegen der Förderungskriterien sowie die Zuschusshöhe legt der Vorstand des Integrationsrates in Abstimmung mit der/dem Integrationsbeauftragten/GeschäftsführerIn des Integrationsrates dem Integrationsrat einen Vorschlag zur Abstimmung vor.

Der Integrationsrat, vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreterin/Stellvertreter, prüfen gemeinsam mit der/dem Integrationsbeauftragten/GeschäftsführerIn die ordnungsgemäße Antragstellung. Bei Verhinderung der Vorstandsmitglieder erfolgt die Vertretung durch ein Mitglied des Integrationsrates. Der Integrationsrat benennt hierzu 3 Mitglieder. Die zur Prüfung berechtigten Integrationsratsmitglieder werden durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten, wenn ein Verein der jeweils eigenen Herkunft zu prüfen ist. Für abgelehnte Anträge besteht die Möglichkeit des Widerspruchs. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und muss begründet werden. Über den Widerspruch entscheidet der/die Integrationsbeauftragte/GeschäftsführerIn mit 2 vom Integrationsrat für den jeweiligen Fall bestimmten Integrationsratsmitglieder, die unterschiedlichen Listen und nicht der Herkunft des Antragstellers angehören.

Die Beschlussfassung zur Auszahlung der Zuschüsse für alle eingegangenen und nach der Prüfung für förderwürdig erklärte Anträge, erfolgt in der Sitzung des Integrationsrates.

4. Widerruf/Rückforderung

Der Integrationsrat und die Stadt Leverkusen behalten sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung für den Fall vor, dass

- gegen diese Richtlinien verstoßen wurde oder
- die Prüfung ergibt, dass ein geringerer oder kein Zuschuss hätte bewilligt werden dürfen.

5. Rechtsanspruch

Die Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.